

In der Senatssitzung am 23. Juni 2026 beschlossene Antwort

Anfrage S 26

Wieviel Recycling findet in Bremen beim Straßenbau statt?

Anfrage des Abgeordneten Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 16. Juni 2026

Wir fragen den Senat:

1. Welche Art von Recyclingbaustoffen finden in Bremen beim Bau sowie bei der Sanierung von Straßen und Wegen Anwendung, und wie hoch ist ihr Anteil?
2. Welche Gründe stehen aktuell der umfassenden Nutzung von Recyclingmaterial bei der Sanierung und dem Neubau von Straßen und Wegen in Bremen entgegen?
3. Inwieweit und hält der Senat eine Anpassung des Rechtsrahmens, der Ausschreibungsvorgaben oder der Prozesse für notwendig, um Bauschuttrecycling beim Straßen- und Wegebau zu fördern, und welche Schritte sind diesbezüglich bereits eingeleitet worden?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Im Bereich des Asphaltstraßenbaus wird aktuell ein hoher Anteil Ausbauasphalt wiederverwendet und bei neuen Maßnahmen eingebaut. In den Asphaltmischwerken wird dem Asphalt das Fräsgut von ausgebautem Asphalt (Asphaltgranulat) im verträglichen Maß hinzugefügt. Der Anteil des Asphaltgranulats variiert und steht in Abhängigkeit der Anforderungen an das jeweilige Mischgut. Bauherrenseitige Einschränkungen gibt es hierbei nur indirekt über technische Anforderungen. Beim Einbau von Tragschichten ohne Bindemittel, hierunter fallen z.B. Schottertragschichten, wird mit der „Anlage zur Baubeschreibung (AzB-HB Feb 24) - für die Ausführung von Straßenbauarbeiten im Bereich der Freien Hansestadt Bremen“ allerdings noch vorgeschrieben, dass Recyclingmaterial (sog. RC-Gemische) nur bei der Herstellung von Provisorien eingesetzt werden dürfen.

Nach Prüfung und unter Berücksichtigung der Ersatzbaustoffverordnung werden diese Einschränkungen in der AzB-HB 2027 im Rahmen der nächsten Anpassung allerdings aufgehoben.

Aktuell wird die AzB 2027 redaktionell überarbeitet und auch mit weiteren Neuerungen aktualisiert. Zum 1. Januar 2027 soll diese verbindlich eingeführt werden. Im Einzelfall können aber auch jetzt schon bei vertraglicher Regelung RC-Baustoffe zugelassen werden.

Mit der anvisierten Anpassung gibt es bzgl. der Nutzung und des Einbaus von RC-Baustoffen keine Einschränkungen mehr. Natürlich müssen die entsprechenden Regel- und Grenzwerte eingehalten werden, hierzu gehören z.B. auch Grundwasserstände.